

RKA RECHTSANWÄLTE JOHANNES-BRAHMS-PLATZ 1 20355 HAMBURG

An die
Korrodinatorinnen des Minderheitenvotums
#saveTDF

UNSER ZEICHEN
0239-2022

SEKRETARIAT/DURCHWAHL
Fr. Horrey/ -12

DATUM
02. September 2022

#saveTDF
betr.: Gutachten

Sehr geehrte Damen,

wir nehmen Bezug auf die vorangegangenen Unterredungen und dürfen Ihnen das nachstehende

GUTACHTEN

zu möglichem Fehlverhalten des Vorstands von Terre des Femmes im Zusammenhang mit der Rücknahme des "Positionspapiers zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V." zur gefälligen Kenntnisaufnahme und weiteren Verwendung überlassen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Klute
Rechtsanwalt

Hamburg

DR. THOMAS REICHELT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

NIKOLAI KLUTE*
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

BENEDIKT RADER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

MEIKE NEUSSER-DEPKEN
Rechtsanwältin

TYLL SCHULTZ
Rechtsanwalt

MEIK FISCHER, LL.M.
Rechtsanwalt

Berlin

ANDRÉ NOURBAKHSHCH
Fachanwalt für
Urheber- und Medienrecht

CHRISTIAN LENZ
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

www.rka.legal
kanzlei@rka.legal

BÜRO HAMBURG
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel. 040 5 50 06 05 0

BÜRO BERLIN
Kleine Rosenthaler Straße 9
10119 Berlin
Tel. 030 23 60 90 32

Partner*

, GUTACHTEN

zu möglichem Fehlverhalten des Vorstands von TERRE DES FEMMES im Zusammenhang mit der Rücknahme des "Positionspapiers zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V."

von

Rechtsanwalt Nikolai Klute und Rechtsanwalt André Nourbakhsh
RKA Rechtsanwälte, Hamburg | Berlin (rka.legal)

I. Sachverhalt/ Problemdarstellung

1. Über TERRE DES FEMMES

TERRE DES FEMMES (TdF) ist ein seit mehr als 40 Jahren bestehender Verein und heute mit über 2.400 Mitfrauen im Verein die größte feministische Nichtregierungsorganisation (NGO) Deutschlands. Der Verein hat sich dem Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen verschrieben, die Mädchen und Frauen weltweit allein deshalb erdulden müssen, weil sie weiblich sind.

a) Grundlage für diesen Einsatz ist das [feministische Selbstverständnis](#) (das der Internetseite des Vereins (Stand 01.09.2022) entnommen werden kann), nach dem die Geschlechter uneingeschränkt einander ebenbürtig sind. TERRE DES FEMMES ist politisch unabhängig, strikt säkular und bezieht Position für die Rechte der Mädchen und Frauen. Der Verein setzt u.a. auf umfassende Information, gezielte Aktionen und Kampagnen in der Öffentlichkeit sowie die Unterstützung einzelner Projekte (auch) im Ausland. Schwerpunktthemen sind:

- weibliche Genitalverstümmelung
- häusliche und sexualisierte Gewalt
- Frauenhandel und Prostitution
- Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung
- Ausbeutung weiblicher Arbeitskraft
- Gleichberechtigung und Integration

In der Satzung des Vereins ist das Selbstverständnis in "[§ 2 Ziel und Zweck](#)" manifestiert. Dort heißt es u.a. in Absatz 1:

“TERRE DES FEMMES wendet sich gegen jede Form von Menschenrechtsverletzungen, die an Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität begangen werden. TERRE DES FEMMES macht sich stark für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen weltweit. Ziel ist ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis.”

- b) Organe des Vereins sind nach [§ 6](#) der Satzung die Mitfrauenversammlung, der Vorstand und die Ehrenvorsitzenden. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitfrauenversammlung.

Nach [§ 8](#) Abs. 2 gehört zu den Aufgaben der Mitfrauenversammlung u.a. die Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte. Beschlüsse werden von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Abs. 5).

Die Befugnisse des Vorstands sind in [§ 9 der Satzung](#) geregelt. Nach § 9 Abs. 3 vertritt der aus bis zu fünf Frauen bestehende Vorstand den Verein. Zur gerichtlichen Vertretung ist allein die aus der Mitte der Vorständinnen zu wählende Vorstandsvorsitzende befugt, im übrigen besteht Einzelvertretungsbefugnis der einzelnen Vorständinnen. Nach § 9 Abs. 5 leiten

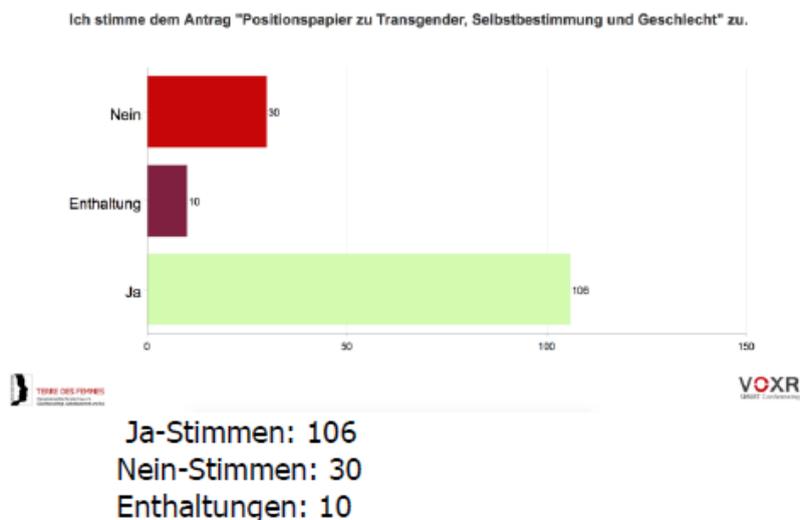
“... alle Vorstandsfrauen verantwortlich die Vereinsarbeit und ihnen obliegt die Umsetzung von Beschlüssen. Sie sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Sie sind der Mitfrauenversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.”

Nach [§ 11 der Satzung](#) bedient sich der Verein schließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, geleitet von der hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsfrau, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

2. Der Sachverhalt

Auf der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 ist das "Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V." (Positionspapier) nach ausführlicher Diskussion mit überwältigender Mehrheit von fast 71 % der Mitfrauenversammlung verabschiedet und beschlossen worden. Nachstehend wird ein Auszug aus dem fraglichen Protokoll der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 wiedergegeben:

**Die Abstimmung erfolgt über den Antrag in seiner ursprünglichen Form.
Ergebnis:**



Antrag 6 „Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ ist angenommen.

Gem. den Gepflogenheiten des Vereins ist dieses Positionspapier auf der vereinseigenen Homepage nach Beschlussfassung im [Positionsbereich](#) hinterlegt worden. Diese Seite dient der Information interessierter Leser:innen innerhalb und außerhalb des Vereins zu den einzelnen Positionen sowie der Außendarstellung des Vereins. Nachstehend findet sich eine Darstellung in der aktuellen Fassung vom 01.09.2022 (ohne dem umstrittenen aber mit diversen weiteren Positionspapieren):

Navigation

- [Satzung](#)
- [Feministisches Leitbild](#)
- [TERRE DES FEMMES-Positionen](#)
- [Kinderschutzpolicy](#)
- [Offene Briefe](#)

TERRE DES FEMMES-Positionen

Zu bestimmten Themen verabschieden die Mitfrauenversammlung oder die Vorstandsfrauen Stellungnahmen und Positionspapiere für die Diskussion in der Öffentlichkeit. Lesen Sie hier, wie TERRE DES FEMMES argumentiert:

Allgemeines

- 21.11.2021: Richtigstellung dreier Falschbeschuldigungen zu den Positionen von TERRE DES FEMMES durch den Vorstand von TERRE DES FEMMES
- 08.07.2020: Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. zu Leih- beziehungsweise Mietmutterschaft
- 24.07.2018: Stellungnahme von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. zur Position von TERRE DES FEMMES Schweiz „Sexarbeit ist Arbeit“
- 26.05.2018: Positionspapier zum Schwangerschaftsabbruch (zum Recht auf reproduktive Selbstbestimmung/§ 218 StGB)
- 05.07.2017: Stellungnahme zu Rechtspopulismus und Extremismus

Frauenhandel und Prostitution

- 24.08.2014: Positionspapier zu Prostitution

Genitalverstümmelung

- 23.02.2018: Positionspapier zum Thema "Jungenbeschneidung"
- 23.06.2014: Stellungnahme gegen Operationen an weiblichen Genitalien, ohne medizinische Indikation
- 2007: Stellungnahme zur Verwendung des Begriffs „weibliche Genitalverstümmelung“

Frauenrechte und Religion

- 01.09.2020: Positionspapier zu Ethik-Unterricht als Pflichtfach an allen öffentlichen Schulen
- 07.06.2018: Argumente zur Debatte um die Kinderverschleierung
- 29.03.2018: Argumente von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. zur Debatte um die Vollverschleierung
- 20.05.2017: Positionspapier für ein gesetzliches Verbot des Kopftuch bei Minderjährigen
- 28.05.2016: Positionspapier zur Vollverschleierung
- 19.09.2009: Positionspapier zum Thema „Frauenrechte und Religion“
- 30.10.2006: Positionspapier zum Kopftuch

Gewalt im Namen der Ehre

- 21.05.2019: Positionspapier zu Verwandtenehen in der Bundesrepublik Deutschland
- 06.02.2009: Stellungnahme zur Wiederherstellung der Jungfräulichkeit

Polygamie

- 15.02.2019: Positionspapier zu Polygamie in der Bundesrepublik Deutschland
- Hintergrundinformationen zur Polygamie

Auf der jährlichen Mitfrauenversammlung am 11.06.2022 wurde der Antrag gestellt, das Positionspapier zurückzunehmen und von der Internetseite des Vereins zu entfernen.

Dieser Antrag hat das erforderliche mehrheitliche Quorum deutlich verfehlt und konnte gerade einmal 45 % der “Ja”-Stimmen auf sich vereinigen, wie der Auszug aus der Mitfrauenversammlung vom 11.06.2022 belegt:

Es wird über Antrag I abgestimmt:

Zurücknahme des Positionspapiers „Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“

Die Mitfrauenversammlung möge beschließen, dass das im September 2020 verabschiedete Positionspapier zum Thema „Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ zurückgezogen wird.

Ergebnis:

Wahlberechtigte Stimmen:	120
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	63
Enthaltungen:	3

Der Antrag ist abgelehnt.

Das Positionspapier ist demgemäß nicht zurückgenommen worden und hatte auf der Homepage des Vereins zu verbleiben.

Gerade sechs Wochen nach diesem gescheiterten Antrag wandte sich der Vorstand von TERRE DES FEMMES mit einer Mitteilung vom 25.07.2022 an die Mitfrauen und teilte mit, dass es am 06.07.2022 (keine vier Wochen nach der letzten Mitfrauenversammlung) einen "Beschluss des Vorstands: Zurücknahme des Positionspapiers Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht" gegeben hat. Unter Hinweis auf vermeintlich drohende massive Schäden hat sich der Vorstand nach einem in einer Kampfabstimmung mehrheitlich getroffenen Beschluss (dafür: Vorständinnen Godula Kosack, Carmen Schiller, Christa Stolle, dagegen: Inge Bell, erkrankt: Annemarie Schoss, zwischenzeitlich aus persönlichen Gründen zurückgetreten) dazu entschlossen, das Papier zurückzunehmen und von der Homepage des Vereins zu entfernen.

Die Vorständin Inge Bell hatte dem vehement widersprochen und mehrfach darauf hingewiesen, dass dies den Beschlüssen der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 und vom 11.06.2022 widerspricht.

Der Mehrheitsvorstand indes missachtete den in den Beschlüssen manifestierten Willen dieses obersten Organs des Vereins und nahm - wie geschehen - das Positionspapier von der Homepage.

Dies hat sodann zu einem vereinsinternen und dann öffentlich gewordenen Streit um die Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens des Mehrheitsvorstands geführt. Aus der Konsequenz des Verhaltens des Mehrheitsvorstands war (und ist) das Bestreben einer Gruppe von Mitfrauen erwachsen, eine nach § 8 Abs. 4 der Satzung außerordentliche Mitfrauenversammlung abzuhalten. Diese Vorschrift der Satzung von TERRE DES FEMMES lautet:

“Außerordentliche Mitfrauenversammlungen können vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitfrauen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.”

Der Aufforderung, die Anschriften der Mitfrauen herauszugeben um diese anzuschreiben und um das notwendige Quorum zu werben, wurde seitens des Mehrheitsvorstands und der geschäftsführenden Vorständin Christa Stolle verweigert. Auch nach Einschaltung einer Anwältin blieb es bei der Weigerung der Herausgabe von Anschriften. Ohne ein langwieriges Gerichtsverfahren war kurzfristig lediglich erreichbar, dass die Adressdaten an eine Treuhänderin herausgegeben wurden und diese beauftragt wurde, die Mitfrauen per Mail anzuschreiben und damit ein Schreiben des Koordinatorinnen-Kreises zur Durchführung eines Minderheitenvotums vom 17.08.2022 zu versenden.

Dies ist geschehen. Die Mitfrauen sind gebeten, sich bis zum 07.09.2022 zu erklären. Für Rückfragen ist die Mailadresse saveTDF@gmx.de geschaffen worden. Zwischenzeitlich gibt es indes Hinweise darauf, dass über die Treuhänderin nicht alle Mitfrauen angeschrieben worden sind und ihr somit auch nicht sämtliche Anschriften aller Mitfrauen ausgehändigt worden sind. Aus dem Kreise der Unterstützer:innen des Minderheitenvotums gehen Meldungen ein, dass sie das fragliche Schreiben nicht erhalten haben.

Mit Schreiben vom 21.08.2022 hat der Mehrheitsvorstand ein Schreiben an die Mitfrauen verfasst und versandt, mit dem er seine Position untermauert und die Mitfrauen auffordert, sich dem Minderheitenvotum nicht anzuschließen:

Wir wollen die Gefahr einer Spaltung des Vereins abwenden und fordern euch daher alle auf, **euch nicht dem Minderheitenbegehren** anzuschließen. Der Mehrheitsvorstand (Godula, Camen und Christa) weist darauf hin, dass der Grund für eine sehr kosten- und zeitaufwendige außerordentliche MV durch unseren revidierten Vorstandsbeschluss hinfällig geworden ist. Wir haben die Rücknahme des Positionspapiers zu „Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ zurückgenommen, es hat also noch Bestand. Wir haben stattdessen lediglich die Geschäftsführung angewiesen, es nicht auf der Homepage zu veröffentlichen. Dazu ist der Vorstand satzungsgemäß befugt.

In der Tat ist – wohl auf die massiven Interventionen einer Vielzahl von Mitfrauen in direkter Korrespondenz mit dem Vorstand oder über die sozialen Medien hin – mit Vorstandsbeschluss vom 10.08.2022 beschlossen worden, den Beschluss „Zurücknahme des Positionspapiers Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ in der Fassung vom 6. Juli 2022 wieder zurückzunehmen. Gleichzeitig hat der Vorstand beschlossen,

“sich von dem Positionspapier Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht zu distanzieren und weist die Geschäftsführung an, dieses Positionspapier von der Webseite zu nehmen”

3. Fragestellungen und Ergebnisse

Unsere Kanzlei ist gebeten worden, das Verhalten des Vorstands im Zusammenhang mit dem Streit um das Positionspapier einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Dabei können in der Kürze der Zeit nicht alle denkbaren Fragen erschöpfend beantwortet werden. Das Gutachten beschränkt sich daher auf die juristische Beurteilung der zentralen Problemkreise. Den jeweils aufgeworfenen Fragestellungen folgen an dieser Stelle zur leichteren Übersichtlichkeit die jeweiligen Ergebnisse. Die detaillierten Ausführungen finden sich weiter unten unter **II. Stellungnahme**.

1. Wie ist der Beschluss des Vorstands vom 06.07.2022 zu würdigen, das auf der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 beschlossene “Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.” zurückzunehmen?

Der Beschluss der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 ist nach wie vor in Kraft. Der (Mehrheits-)Vorstand hat intern weder die satzungsmäßige noch die sonstige Kompetenz, den Beschluss “zurückzunehmen”. Aufgrund der nach außen wirkenden uneingeschränkten Vertretungsbefugnis kann der

(Mehrheits-)Vorstand Erklärungen gegenüber Dritten mit Wirkung für den Verein abgeben und das Positionspapier auch "zurücknehmen".

Im Innenverhältnis missachtet er damit allerdings den in dem Beschluss vom 12.09.2020 manifestierten und in dem Abstimmungsverhalten vom 11.06.2022 bekräftigten Willen der Mitfrauenversammlung. Der (Mehrheits-)Vorstand verhält sich somit gegen den Willen der Mitfrauenversammlung satzungs- und vereinsrechtswidrig.

2. Wie ist das daraufhin erfolgte Entfernen des Positionspapiers von der Internetseite von TERRE DES FEMMES zu würdigen?

Die Herunternahme des Positionspapiers von der Homepage als Folge des (Mehrheits-)Vorstandsbeschlusses vom 06.07. erweist sich ebenso als eine Missachtung des Willens der Mitfrauenversammlung.

3. Ergibt sich nach den Beschlüssen vom 10.08.2022, mit denen der Rücknahmebeschluss vom 06.07.2022 wieder zurückgenommen wurde, aber der (Mehrheits-)Vorstand sich von dem "Positionspapier Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht" ausdrücklich distanziert hat und die Geschäftsführung anwies, das Positionspapier von der Seite zu nehmen, eine andere Bewertung?

Fehlt dem Vorstand die Kompetenz, einen Beschluss der Mitfrauenversammlung zurück zu nehmen, fehlt ihm ebenso die Kompetenz, diesen Beschluss durch die Rücknahme seines eigenen Beschlusses wieder in Kraft zu setzen.

Das Herunternehmen des Positionspapiers widerspricht der dem Beschluss der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 innewohnenden Weisung, das Positionspapier wie alle anderen Beschlüsse und wie dies der jahrelangen Übung entspricht, auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

4. Ist das Zurückhalten der Mitfrauenliste durch den Mehrheitsvorstand und die geschäftsführende Vorständin zur Organisation eines Minderheitenvotums nach § 4 Abs. 5 der Satzung von TERRE DES FEMMES zu beanstanden?

Der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin sind im Falle einer berechtigten Kündigung der Treuhandvereinbarung zur Herausgabe der Mitfrauenadressdaten zum Zwecke der Durchführung eines Minderheitenvotums verpflichtet. Die Weigerung der Herausgabe war rechtswidrig und beschneidet die dies begehrenden Mitfrauen in ihren satzungsgemäßen und vereinsverfassungsmäßigen Rechten.

Die Einigung, die Mitfrauen über eine Treuhänderin anzuschreiben, beinhaltet zugleich den Verzicht auf Herausgabe der Adressdaten für dieses Quorum. Anderes gilt auf jeden Fall dann, wenn nach Vergleichsschluss Umstände hinzutreten, die die Kündigung der Vergleichsvereinbarung rechtfertigen, wie z.B. Unvollständigkeit der Herausgabe der Adressdaten oder abrede- oder treuwidriges Verhalten bei der Durchführung des Minderheitenquorums.

In jedem Falle steht den Initiatorinnen das Recht zu, gegenüber dem Vorstand gerichtlich klären zu lassen, ob die Weigerung der zweckgebundenen Herausgabe der Adressdaten rechtmäßig gewesen ist.

5. Begegnet die Aufforderung des (Mehrheits-)Vorstands an die Mitfrauen vom 21.08.2022, sich an dem Minderheitenquorum nicht zu beteiligen, Bedenken?

Mit seinem Verhalten und der Ausnutzung vorhandener Infra- und Machtstrukturen zur Durchsetzung seiner eigenen Interessen stören der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorstandsfrau den demokratischen Prozess der Schaffung eines Minderheitenquorums zur Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung.

Folge hieraus kann sein, dass dieses Verhalten zur Aufkündigung der Treuhandvereinbarung berechtigt und ein erneutes Mitfrauenquorum auf der Basis dann herauszugebender Anschriften eingeleitet werden kann.

6. Ist in dem Verhalten der Vorständin Inge Bell ein vereinschädigendes Verhalten zu erkennen?

Ein vereinschädigendes Verhalten der Mitfrau Inge Bell ist nicht zu erkennen.

II. Stellungnahme

1. Wie ist der Beschluss des Vorstands vom 06.07.2022 zu würdigen, das auf der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 beschlossene "Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V." zurückzunehmen?

Die Mitfrauenversammlung ist nach der Satzung (§ 8) wie auch nach dem Gesetz oberstes Entscheidungsorgan von TERRE DES FEMMES und für die Willensbildung des Vereins zuständig. Es besteht eine vorrangige Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung auch für die Geschäftsführungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Vertretung nach außen, und vor der Zuständigkeit des Vorstands¹. Die Mitfrauenversammlung ist gegenüber dem Vorstand nach § 27 Abs. 3 BGB insoweit weisungsbefugt².

Dieses Organ hat auf der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 das "Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V." mit deutlicher Mehrheit³ beschlossen. Das Positionspapier ist sodann – wie bei allen derartigen Papieren – auf der Homepage von TERRE DES FEMMES als nach außen sichtbare Dokumentation der Willensbildung im Verein veröffentlicht worden.

Der (Mehrheits-)Vorstand hat diesen Beschluss der Mitfrauenversammlung mit seinem Beschluss vom 06.07.2022 dann "zurückgenommen". Fraglich ist, ob dies dem Vorstand mit seiner Beschlussfassung möglich gewesen ist.

¹ Schuller in: Baumann/ Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Auflage 2022, § 7 Rn 1a

² Schuller, a.a.O.; Leuschner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 32 Rn. 4; Ellenberger in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 27 Rn. 4 mit Verweis auf die Vorschriften des § 665 BGB.

³ mehr als $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitfrauen. s.o. zum Sachverhalt.

Der Vorstand vertritt TERRE DES FEMMES satzungsgemäß (§ 9 der Satzung) wie auch nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht eines Vereinsvorstandes ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt⁴. Entsprechend kann der Vorstand im Außenverhältnis in rechtlicher Hinsicht den Verein auch dann binden, wenn dies gegen interne Vorgaben verstößt. Gleiches gilt für die Kommunikation und sonstige nach außen wirkende Handlungen, wobei der gegen interne Weisungen handelnde Vorstand sodann dem Haftungsregime des § 31a BGB unterfällt und für dem Verein entstandene und entstehende Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die "Rücknahme" des Positionspapiers suggeriert zumindest nach außen, dass dieser ein interner Abstimmungsprozess in einer Mitfrauenversammlung vorausgegangen ist und der (Mehrheits-)Vorstand entsprechend handeln konnte und durfte, als er den Beschluss "zurückgenommen" hat. In der Außenwirkung - verbunden mit den entsprechenden Erklärungen in der Öffentlichkeit - hat der Vorstand nach seinem eigenen Beschluss die Rücknahme des Beschlusses der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 erklärt und nachlaufend das Positionspapier dann auch von der Homepage entfernt.

Tatsächlich aber ist und bleibt die Mitfrauenversammlung oberstes Entscheidungsorgan für die Willensbildung⁵ und der durch den dortigen Beschluss manifestierte Wille kann nicht durch ein anderes Organ - nämlich den (Mehrheits-)Vorstand - revidiert werden. Es ist allein die Mitfrauenversammlung, in der satzungsgemäß und nach § 32 BGB die Willensbildung im Verein stattfindet, ohne dass diese Willensbildung durch den (Mehrheits-)Vorstand zurückgenommen werden könnte, sondern diesen im Gegenteil bindet⁶.

Dies gilt umso mehr, als dass der Beschluss der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 in der Mitfrauenversammlung vom 11.06.2022 auch noch einmal bestätigt wurde.

Im Innenverhältnis finden auf die Geschäftsführung des Vorstands gemäß § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung⁷. Die dem Vorstand obliegenden Sorgfaltspflichten entsprechen denjenigen

⁴ OLG Nürnberg, Beschl. v. 20.05.2015, 12 W 882/15; Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rz. 524

⁵ Schuller in: Baumann/ Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Auflage 2022, § 7 Rn 1

⁶ Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rz. 546

⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.03.2010, I-22 U 173/09

eines ordentlichen Beauftragten, bei deren schuldhafter Verletzung er dem Verein haftet⁸ und demgemäß sind die in der Mitfrauenversammlung durch Beschlüsse manifestierten Willensbildungen zu beachten⁹. Dies gilt erst recht in einer Situation, in der der Beschluss aus dem Jahre 2020 noch einmal dadurch bekräftigt wurde, dass der in der Mitfrauenversammlung vom 11.06.2022 gestellte Antrag, diesen Beschluss wieder zurückzunehmen, abgelehnt wurde.

Dies ist nichts anderes als die Bekräftigung der bereits in dem Beschluss vom 12.09.2020 manifestierten Willensbildung.

Trotz dieser wiederholten klaren Willensbildung in der letzten Mitfrauenversammlung hat der (Mehrheits-)Vorstand den Beschluss vom 12.09.2020 "zurückgenommen".

Als Ermächtigungsgrundlage käme hierfür eine Willensbildung im Verein außerhalb der Mitfrauenversammlung in Betracht. Nach § 32 Abs. 2 BGB ist auch ohne Versammlung der Mitglieder eines Vereins ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dass indessen alle Mitfrauen im Umlaufverfahren nach der letzten Mitfrauenversammlung am 11.06.2022 noch einmal um die Rücknahme des Beschlusses vom 12.09.2020 gebeten worden wären, ist nicht ersichtlich. Eine - auch aus Sicht des Mehrheitsvorstands naheliegende - Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung nach § 36 BGB sowie § 8 Abs. 3 der Satzung ist ebenfalls unterblieben. Somit hat der Beschluss vom 12.09.2020, bekräftigt durch die Zurückweisung des Antrags auf Rücknahme des Beschlusses auf der Mitfrauenversammlung vom 11.06.2022, weiter Bestand und war vom Vorstand als zwingende Manifestation der Willensbildung im Verein weiterhin zu beachten.

Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der (Mehrheits-)Vorstand von dem Beschluss vom 12.09.2020 deswegen abweichen durfte, weil er nach den Umständen annehmen durfte, dass die Mitfrauenversammlung bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Dies ergibt sich aus der auch für das Vereinsrecht anwendbaren Vorschrift des § 665 BGB. Indes kann ein solches Recht zur Abweichung bestenfalls dann bestehen, wenn nach der letzten Willensbildung in der Mitfrauenversammlung eine Änderung des

⁸ BGH, Urteil vom 26. November 1985 – VI ZR 9/85 = BGH NJW-RR 1986, 572, 574; OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.03.2010 – I-22 U 173/09.

⁹ Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rz. 546

Gesamtsachverhaltes eingetreten ist, die annehmen ließe, dass auch die Mitfrauenversammlung eine Neubewertung vornehmen und den Beschluss nicht aufrecht erhalten würde.

Insoweit erläutert der (Mehrheits-)Vorstand mit seiner Rundmail vom 25.07.2022 die Motive, den Beschluss der Mitfrauenversammlung "zurückzunehmen". Passagen geben wir hier auszugsweise wieder:

Transidentität ist kein Kernthema von TERRE DES FEMMES, es gibt weder eine Arbeitsgruppe, noch ein Referat. Bereits bei der Entstehung des Positionspapiers wurden Betroffene zu wenig gehört. So stellt sich die Gefährdung von Frauenräumen wie beispielsweise Frauenschutzhäusern in der Realität als weitaus unbedeutender dar, als im Papier angenommen. **Eine Positionierung zum Thema ohne fundierte wissenschaftliche Expertise und ohne Erfahrungswissen von Betroffenen und Mitarbeiterinnen in Mädchen- und Frauenschutzeinrichtungen ist kein adäquater Beitrag zur Debatte.** Unsere Positionierung bezog sich nicht auf eine (geschlechtsspezifische) Menschenrechtsverletzung, sondern hatte im Gegenteil die Wirkung, als verletzend und diskriminierend auf andere vulnerable Gruppen wahrgenommen zu werden. Das bedauern wir sehr.

Aus diesem Grund sieht sich TERRE DES FEMMES seit der Verabschiedung des Positionspapiers mit den heftigsten Vorwürfen konfrontiert. Dem Vorwurf der Transfeindlichkeit, der sich insbesondere auf das Positionspapier bezieht, ist inzwischen mit keinem Argument mehr zu begegnen. Solange das Positionspapier öffentlich ist und nicht transparent zurückgenommen wird, wird dieser Vorwurf bleiben. Dadurch wird unser Auftrag – der Einsatz für Frauenrechte - bis zur Unmöglichkeit erschwert, Kooperationen und wichtige Bündnisse sind und werden aufgekündigt, bereits begonnene Kampagnen können nicht umgesetzt oder müssen abgebrochen werden. Das Thema Transgender und das Positionspapier überschatten alle unsere wichtigen Referatsthemen.

Die Mädchen und Frauen, für die wir uns einsetzen – Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsverheiratung, Leihmutterchaft, Prostitution und Frauenhandel – sie alle sind indirekt davon betroffen, dass TERRE DES FEMMES massiv mit dem Vorwurf der Transfeindlichkeit zu kämpfen hat. Wir wollen uns auf die Kernthemen unserer Arbeit fokussieren – und zwar nicht durch Frontenbildung gegen andere, sondern an der Seite derer, die uns brauchen! Indem TERRE DES FEMMES sich andauernd gegen den Vorwurf der Transfeindlichkeit verwehren muss, gehen wertvolle Zeit und Ressourcen für unsere Kernthemen verloren.

Insoweit ist festzustellen, dass die Sachverhalte der Erschwernisse der Arbeit des (Mehrheits-)Vorstands und der Geschäftsstelle keine Umstände sind, die nicht vor der Beschlussfassung am 12.09.2020 und erst recht nicht bei der Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung am 11.06.2022 bekannt gewesen wären. Sollte dem anders sein, wären dem (Mehrheits-)Vorstand schwerste Vorwürfe zu machen, weil er die

Mitfrauenversammlung in seinen Berichten nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat, um die Willensbildung in der Versammlung auf der Grundlage möglichst vollständiger Information zu ermöglichen. Nur die Erschwernis von Arbeit oder deren "Verunmöglichung" kann im Übrigen kein zwingender Grund sein, von den Vorgaben der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung abzuweichen, insbesondere nicht weniger als vier Wochen nach der letzten Mitfrauenversammlung. Es ist gerade und vielmehr Aufgabe der Geschäftsstelle und des Vorstands, die in der Mitfrauenversammlung gefundenen Positionen nach außen - und im politischen oder gesellschaftlichen Diskurs ggfls. auch kontrovers - zu vertreten, aufzuklären und umzusetzen. Der Hinweis, dass mit keinem Argument der vermeintlichen Transfeindlichkeit des Vereins begegnet werden könne, offenbart dann eher das Scheitern des (Mehrheits-)Vorstands und der Geschäftsstelle in der Kommunikation nach außen und der Kapitulation vor einer Aufgabe, der er nicht gewachsen scheint.

Ein Abweichen von den Weisungen der Mitfrauenversammlung, die sich in den Beschlüssen manifestiert haben, erscheint auch insoweit nicht gerechtfertigt. Neue Sachverhalte, die nach der letzten Mitfrauenversammlung am 11.06.2022 bis zum Beschluss des Vorstands am 06.07.2022 zutage getreten sind, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis zu 1)

Der Beschluss der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 ist nach wie vor in Kraft. Der (Mehrheits-)Vorstand hat intern weder die satzungsmäßige noch die sonstige Kompetenz, den Beschluss "zurückzunehmen". Aufgrund der nach außen wirkenden uneingeschränkten Vertretungsbefugnis kann der (Mehrheits-)Vorstand Erklärungen gegenüber Dritten mit Wirkung für den Verein abgeben und das Positionspapier auch "zurücknehmen".

Im Innenverhältnis missachtet er damit allerdings den in dem Beschluss vom 12.09.2020 manifestierten und in dem Abstimmungsverhalten vom 11.06.2022 bekräftigten Willen der Mitfrauenversammlung. Der (Mehrheits-)Vorstand verhält sich somit gegen den Willen der Mitfrauenversammlung satzungs- und vereinsrechtswidrig.

2. Wie ist das daraufhin erfolgte Entfernen des Positionspapiers von der Internetseite von TERRE DES FEMMES zu würdigen?

Aufgabe des (Mehrheits-)Vorstands und der Geschäftsführung ist es, den Willen der Mitfrauenversammlung umzusetzen und den Verein nach den Vorgaben der Mitfrauenversammlung nach außen zu vertreten. Den ständigen Gepflogenheiten des Vereins entspricht es, zu Positionierung in der Öffentlichkeit die von der Mitfrauenversammlung verabschiedeten Positionspapiere auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Dies entspricht ständiger Übung und ist insoweit auch essentiell für die Arbeit des Vereins; denn eine nicht nach außen getragene Position bleibt ungehört, kann keine Außenwirkung erzeugen und führt zu einem fehlerhaften Bild über den Verein, seine Mitglieder und die Willensbildung.

Sie entspricht damit in ihrer Wirkung einer faktischen Rücknahme.

Ergebnis zu 2):

Die Herunternahme des Positionspapiers von der Homepage als Folge des (Mehrheits-)Vorstandsbeschlusses vom 06.07. erweist sich ebenso als eine Missachtung des Willens der Mitfrauenversammlung.

3. Ergibt sich aus den Beschlüssen vom 10.08.2022, mit denen der Rücknahmebeschluss vom 06.07.2022 wieder zurückgenommen wurde, aber der (Mehrheits-)Vorstand sich von dem "Positionspapier Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht" ausdrücklich distanziert hat und die Geschäftsführung anwies, das Positionspapier von der Seite zu nehmen, eine andere Bewertung?

Die Rücknahme des Rücknahmebeschlusses des Vorstands vom 10.08.2022 ist im Innenverhältnis ebenso wirkungslos, wie der Rücknahmebeschluss vom 06.07.2022. Fehlt dem Vorstand die Kompetenz, einen Beschluss der Mitfrauenversammlung zurück zu nehmen, fehlt ihm ebenso die Kompetenz, dieses Beschluss wieder in Kraft zu setzen.

Das damit verbundene vereinschädigende Verhalten des Mehrheitsvorstands und der geschäftsführenden Vorständin und die sich daraus ableitenden Ansprüche ist derzeit nicht Prüfungsauftrag.

Das sich hinter dem Verhalten des (Mehrheits-)Vorstands verbergende feudale Grundverständnis seiner Handlungsmacht gleichsam als unkontrollierter (oder unkontrollierbarer) Souverän indes offenbart eine tiefgründig fehlerhafte Sicht auf die rechtlich gegebenen Möglichkeiten des (Mehrheits-)Vorstands und der Geschäftsleitung in einem demokratisch verfassten Verein. Weder Vorstand noch Geschäftsführung sind Feudalherrscher über den Verein, sondern Diener und Exekutivorgan des Willens der Mitfrauenversammlung.

Im Außenverhältnis gilt weiterhin, dass der (Mehrheits-)Vorstand rechtsverbindliche und gegenüber dem Verein wirkende Erklärungen abgeben kann. Die Entfernung des Positionspapier von der Homepage bzw. dessen nicht erfolgte Wiederveröffentlichung erweist sich im politischen Diskurs nach außen hin insoweit als faktische Rücknahme des Papiers und als ein damit einhergehender Positionswechsel des Vereins – der entgegen der internen Willensbildung im Verein gar nicht gewollt ist. Dies stellt eine fortwährende Rechtsverletzung der satzungsmäßigen Ordnung und der gefassten Beschlüsse der Mitfrauenversammlung dar.

In diesem Zusammenhang ist auf die gesteigerten Treuepflichten der Vereinsvorstände auch als Mitglieder des Vereins zu verweisen¹⁰. Maßstab ist insoweit der Vereinszweck, der gegenseitige Rücksichtnahme im Allgemeinen gebietet, und im Besonderen die Rücksichtnahme auf die Manifestation der Willensbildung in dem Hauptentscheidungsorgan des Vereins, der Mitfrauenversammlung¹¹.

Das Weisungsrecht steht der Mitfrauenversammlung zu, nicht dem Vorstand¹² und in der Folge ist festzuhalten, dass die dem Beschluss vom 12.09.2020 innewohnende Weisung, das Positionspapier auf der Positionseite von TdF zu veröffentlichen durch den (Mehrheits-)Vorstand rechtswidrig missachtet wird.

¹⁰ Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rz. 392 f., 399

¹¹ Pulyer in: Baumann/ Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Auflage 2022, § 10 Rn 159

¹² Ellenberger in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 27 Rn. 4 mit Hinw. auf BGH NJW 1993, 191

Ergebnis zu 3):

Fehlt dem Vorstand die Kompetenz, einen Beschluss der Mitfrauenversammlung zurück zu nehmen, fehlt ihm ebenso die Kompetenz, diesen Beschluss durch die Rücknahme seines eigenen Beschlusses wieder in Kraft zu setzen.

Das Herunternehmen des Positionspapiers widerspricht der dem Beschluss der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 innewohnenden Weisung, das Positionspapier wie alle anderen Beschlüsse und wie dies der jahrelangen Übung entspricht, auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

4. Ist das Zurückhalten der Mitfrauenliste durch den Mehrheitsvorstand und die geschäftsführende Vorständin zur Organisation eines Minderheitenvotums nach § 4 Abs. 5 der Satzung von TERRE DES FEMMES zu beanstanden?

Fraglich ist, ob der (Mehrheits-)Vorstand von TdF berechtigt war, die Herausgabe der Mitfrauenliste zum Zwecke der Organisation eines Minderheitenvotums zu verweigern.

Für das Vereinsrecht bestehen insoweit keine klaren Regelungen und auch die Satzung des Vereins sieht zwar die Möglichkeit eines Minderheitenvotums zur Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung vor, trifft aber keine Regelungen über die Organisation und Durchführung desselben. Aus der Tatsache, dass gesetzliche Regelungen im Bereich des Vereinsrechts fehlen, ergibt sich nicht, dass Adressdaten nicht herauszugeben wären. Trotz der Regelungslücken wird jedem einzelnen Vereinsmitglied in Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend ein individueller Informationsanspruch zugestanden¹³, sodass bereits kraft Mitgliedschaftsrecht ein Anspruch auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins besteht. Zu den Büchern und Urkunden des Vereins gehört auch die Mitgliederliste¹⁴, wenngleich dies ein berechtigtes Interesse erfordert. Zudem dürfen dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange einzelner Vereinsmitglieder entgegenstehen.

¹³ Röcken, Die Herausgabe der Mitgliederliste, ZStV 2015, 71 mit Hinw. auf OLG München, Urt. v. 15.11.1990 – 19 U 3483/90; Saarländisches OLG, Urt. v. 02.04.2008 – 1 U 450/07; BGH, Beschl. v. 21.06.2010 – II ZR 219/09; OLG Hamburg, Urt. v. 27.08.2009 – 6 U 38/08; OLG Hamm, Urt. v. 30.07.2014 – 8 U 10/14, Burhoff, Vereinsrecht, 9. Aufl. 2014, Rn. 236; Haas/Scholl (FN 1), 375; Reichert (FN 3), Rn. 1273; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 336; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rn. 342

¹⁴ Röcken, Die Herausgabe der Mitgliederliste, ZStV 2015, 71 mwN

Diese sind indes – ebenso wie denkbare entgegenstehende datenschutzrechtliche Bedenken – nicht erkennbar.

So hat sich bspw. das OLG München konkret mit der Frage befasst, ob die Herausgabe von Mitgliederlisten unter Hinweis auf entgegenstehende Interessen der Mitglieder oder dem Geheimhaltungsinteresse des Vereins verweigert werden kann. Das OLG München konstatiert, dass ein Vereinsmitglied bereits kraft seines Mitgliedschaftsrechts einen Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins hat, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen, dass über den reinen Umstand, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, hinausgeht.

Ein berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds, Kenntnis von Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder zu erhalten, liegt schon in dem Verlangen der Durchführung eines Minderheitenvotums begründet, so, wie es die Satzung und auch § 37 BGB vorsehen.

Dies gilt vorliegend erst recht in einer Frage, die den Verein ganz offenkundig mit sehr konträren Positionen beschäftigt und dazu geführt hat, dass sich der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin satzungs- und rechtswidrig verhalten. Auf die vorstehenden Ausführungen zu 1. – 3. wird verwiesen.

Die Informationen werden benötigt, um die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können¹⁵. Sind die Informationen, die sich das Mitglied durch Einsicht in die Unterlagen des Vereins beschaffen kann, in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann das Mitglied zum Zweck der Unterrichtung einen Ausdruck der geforderten Informationen oder auch deren Übermittlung in elektronischer Form verlangen¹⁶.

Das OLG Hamburg hat zu der Frage des Datenschutzes ausgeführt, dass die Offenbarung der Mitgliederdaten dazu dient, den Klägern die Wahrnehmung ihrer Mitverwaltungsrechte zu ermöglichen. Ob der Verein zur Herausgabe im Einzelfall unter datenschutzrechtlichen

¹⁵ OLG München, Urt. v. 24.03.2016 - 23 U 3886/15 mit Hinw. auf BGH, NZG 2010, S. 1430, 1431; BGH, NZG 2013, S. 789, 790 f.

¹⁶ OLG München, Urt. v. 24.03.2016 - 23 U 3886/15 mit Hinw. auf BGH, NZG 2010, S. 1430, 1431; ebenso Stöber/ Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021 Rn. 402

Gesichtspunkten berechtigt ist, richtete sich nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BDSG (in der damals geltenden Fassung). Danach war das Übermitteln personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es der Zweckbestimmung eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient, soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt¹⁷. Nicht verschwiegen werden soll, dass vereinzelt daraus abgeleitet wird, dass die Verwendung der Daten zur Einleitung eines Minderheitenvotums über einen Treuhänder zu erfolgen hat.

Indes ist festzustellen, dass in Ansehung der o.g. Mitwirkungs- und Einsichtsrechte der Mitglieder eines Vereins auch bei TERRE DES FEMMES von einem Anspruch auf Herausgabe der Adressdaten auszugehen ist. Die Satzung sieht die Möglichkeit eines Minderheitenvotums ausdrücklich vor. Somit ist § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung – ebenso wie § 37 BGB – der zur Durchführung der Mitfrauenbefragung notwendige Herausgabeanspruch der Adressdaten der Mitfrauen des Vereins inhärent.

Wäre anderes gewollt, wäre es Sache des der Mitfrauenversammlung, andere Regelungen hierfür zu treffen. Insoweit überwiegt das Interesse der Mitfrauen an der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte und die Verweigerung der Herausgabe der Daten ist unzulässig, zumal in einer konflikträchtigen Auseinandersetzung wie hier, die manipulatives Handeln befürchten lässt, wenn eine Treuhandlösung akzeptiert wird.

Diese Auffassung wird auch vom Bundesgerichtshof geteilt. Unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse des einzelnen Vereinsmitglieds anzunehmen ist, Kenntnis von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erhalten, ist demnach zwar keiner abstrakt generellen Klärung zugänglich, sondern aufgrund der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen. Ein solches Interesse ist aber jedenfalls gegeben, wenn es darum geht, das nach der Satzung oder nach § 37 BGB erforderliche Stimmenquorum zu erreichen, um von dem in dieser Vorschrift geregelten Minderheitenrecht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, Gebrauch zu machen¹⁸.

¹⁷ Hanseatisches OLG Hamburg, Urt. v. 27.08.2009 – 6 U 38/08.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 21.06.2010 - II ZR 219/09 und dann nachlaufend auch BGH, Urt. v. 23.04.2013 - II ZR 161/11

Fraglich ist, ob sich aus der Einigung, das Minderheitenquorum über eine Treuhänderin zu organisieren, anderes ergibt.

Tatsächlich haben sich die Koordinatorinnen des Minderheitenvotums notgedrungen auf eine Treuhandlösung einlassen müssen, um überhaupt ein solches Begehren auch nur im Ansatz organisieren zu können. Der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin haben die Herausgabe der Adressdaten strikt verweigert. Ein langwieriger Rechtsstreit hätte die Koordinationsgruppe dem Ziel der Versendung eines Schreibens zur Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung möglicherweise über Monate hinaus verhindert. Indes ist zunächst davon auszugehen, dass mit dieser vergleichweisen Regelung, das Begehren über die Treuhänderin zu initiieren, ein Verzicht auf weitergehende Rechte der durch den Vergleich gebundenen Mitfrauen verbunden ist.

Als Vergleich bezeichnet man im deutschen Zivilrecht einen Vertrag, durch den ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis, über das die Parteien verfügen können, im Wege gegenseitigen Einvernehmens und des Verlassens der eigenen Positionen zur Kompromissfindung beseitigt wird. Die Legaldefinition findet sich in § 779 BGB.

Dieser Vergleichsvertrag indes gilt nicht uneingeschränkt. Er bindet nur die Parteien dieses Vergleichs, keine Dritten. Zugleich kann die Geschäftsgrundlage zu dem Vergleich entfallen und ein Kündigungsrecht begründet sein, wenn sich im Rahmen der Durchführung des Minderheitenvotums Unregelmäßigkeiten oder treuwidrige Verhaltensweisen ergeben, die den Vergleich hinfällig werden lassen und eine Aufkündigung der Treuhandvereinbarung rechtfertigen.

Ergebnis zu 4)

Der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin sind im Falle einer berechtigten Kündigung der Treuhandvereinbarung zur Herausgabe der Mitfrauenadressdaten zum Zwecke der Durchführung eines Minderheitenvotums verpflichtet. Die Weigerung der Herausgabe war rechtswidrig und beschneidet die dies begehrenden Mitfrauen in ihren satzungsgemäßen und vereinsverfassungsmäßigen Rechten.

Die Einigung, die Mitfrauen über eine Treuhänderin anzuschreiben, beinhaltet zugleich den Verzicht auf Herausgabe der Adressdaten für dieses Quorum. Anderes gilt auf jeden Fall dann, wenn nach Vergleichsschluss Umstände hinzutreten, die die Kündigung der Vergleichsvereinbarung rechtfertigen, wie z.B. Unvollständigkeit der Herausgabe der Adressdaten oder abrede- oder treuwidriges Verhalten bei der Durchführung des Minderheitenquorums.

In jedem Falle steht den Initiatorinnen das Recht zu, gegenüber dem Vorstand gerichtlich klären zu lassen, ob die Weigerung der zweckgebundenen Herausgabe der Adressdaten rechtmäßig gewesen ist.

5. Begegnet die Aufforderung des (Mehrheits-)Vorstands an die Mitfrauen vom 21.08.2022, sich an dem Minderheitenquorum nicht zu beteiligen, Bedenken?

Festzuhalten ist, dass der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin aktiv Maßnahmen ergreifen, Mitfrauen von der Teilnahme an dem Minderheitenquorum abzuhalten. Dies geschieht etwa durch das Schreiben vom 21.08.2022, durch die Veröffentlichung von Schreibendes Deutschen Frauenrates oder positiver Schreiben einzelner Mitfrauen, wohingegen weitere Korrespondenz aus der Initiatorinnengruppe nicht veröffentlicht und unliebsame Mitfrauenkommentare in den sozialen Medien geblockt werden.

Soweit Mitfrauen eine andere Auffassung haben, als die Initiatorinnen des Minderheitenquorums und dies in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen des Vereins und nicht in ihrer Eigenschaft als (Mehrheits-)Vorständinnen kundtun, ist dem nicht entgegen zu treten.

Indes nutzen die Mitfrauen im (Mehrheits-)Vorstand bspw. mit dem Schreiben vom 21.08.2022 Briefpapier und Infrastruktur des Vereins und agieren nicht als einfache Mitfrauen, sondern in ihrer Eigenschaft als Vorständinnen. Zugleich kommunizieren Sie - unzutreffend - dass sich das Minderheitenquorum mit der Rücknahme der Rücknahme des Beschlusses der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 erledigt habe - was aus den oben dargetanen Gründen nicht der Fall ist.

Bereits aus der vergleichsweisen Einigung, das Quorum über eine Treuhänderin abzuwickeln, ergibt sich eine Pflicht des Vorstands zur Zurückhaltung in der Durchsetzung seiner eigenen Interessen.

Das Prinzip der Waffengleichheit, wie es auch bei Wahlen innerhalb eines Vereins gilt¹⁹, erweist sich mit diesem Verhalten als verletzt. Es ist nicht Aufgabe des (Mehrheits-)Vorstands, die Meinungsbildung im Verein in seinem Sinne zu beeinflussen, sondern er und die die Vorstandsfunktion jeweils ausfüllenden Mitfrauen sind in dieser Eigenschaft und Situation besonderer Neutralität verpflichtet.

Dazu gehört die Ermöglichung eines fairen Verfahrens bei der Durchführung des Minderheitenquorums, das in Anbetracht der dokumentierten Verhaltensweisen der Mitfrauen im (Mehrheits-)Vorstand unter Nutzung der Ressourcen des Vereins nicht gegeben erscheint.

Bereits dies kann die Aufkündigung der Treuhandvereinbarung rechtfertigen, denn ohne die direkte Ansprechmöglichkeit der Mitfrauen des Vereins hat der (Mehrheits-)Vorstand die alleinige Möglichkeit weiterer einseitiger Einflussnahme und manipulativer Kommunikation. Entsprechendes offenbart sich anhand der Öffentlichmachung der Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zur Rücknahme des Positionspapieres durch den Vorstand ebenso wie anhand der Weiterleitung positiver Stellungnahmen von Mitfrauen zum Verhalten des (Mehrheits-)Vorstands und der Sperrung von Kommentarmöglichkeiten oder Löschung von Kommentaren unter Social-Media-Account des Vereins.

Es hätte nahe gelegen, für einen rechtstreuen und fairen Ablauf des Mitfrauenquorums Sorge zu tragen und ggfls. interne Austauschplattformen zu schaffen, in denen das Für und Wider des Quorums unter den Mitfrauen hätte erörtert werden können, ohne dass (Mehrheits-)Vorstand und Geschäftsleitung des Vereins die ihnen zur Verfügung stehende Infra- und Machtstrukturen offen nutzen, um aus diesen Funktionen heraus die eigenen Interessen durchzusetzen. Mindestens die Herstellung vollständiger Transparenz wäre geboten gewesen. So aber stört der (Mehrheits-)Vorstand einen basisdemokratischen Abstimmungsprozess erheblich, der letztlich die Willens- und Meinungsbildung in einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung ermöglichen soll, beschädigt den Verein und ist rechtlich angreifbar.

Ergebnis zu 5)

Mit seinem Verhalten und der Ausnutzung vorhandener Infra- und Machtstrukturen zur Durchsetzung seiner eigenen Interessen stören der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorstandsfrau den demokratischen Prozess der Schaffung eines Minderheitenquorums zur Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung.

¹⁹ Ellenberger in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 32 Rn. 7

Folge hieraus kann sein, dass dieses Verhalten zur Aufkündigung der Treuhandvereinbarung berechtigt und ein erneutes Mitfrauenquorum auf der Basis dann herauszugebender Anschriften eingeleitet werden kann.

6. Ist in dem Verhalten der Vorständin Inge Bell ein vereinsschädigendes Verhalten zu erkennen?

Mit Schreiben vom 01.09.2022 erreicht die Vorständin Inge Bell über ihre Anwältin schließlich der anwaltliche Hinweis des (Mehrheits-)Vorstands von TERRE DES FEMMES, dass ein auf Instagram am 31.08.2022 veröffentlichter Post der Mitinitiatorin Inge Bell "die Grenzen angemessener Kommunikation weit überschreite". Dies wird zugleich mit der Aufforderung verbunden, "vereinsschädigendes Verhalten unverzüglich einzustellen ... und alles zu unterlassen, was die Belange und das Ansehen von TDF gefährdet." Die diffamierende und wahrheitswidrige Kommunikation tue indes genau dies.

Den Post geben wir nachstehend wie folgt wieder:



inge.bell Leider bleibt mir keine andere Wahl, als mich auf diesem Weg an euch zu wenden, liebe Mitfrauen von TERRE DES FEMMES [@terre.des.femmes](https://www.instagram.com/terre.des.femmes) !

Und ich tue das im Namen und Auftrag von mittlerweile über 170 Mitfrauen unseres Vereins.

Die Geschäftsführung mit Teilen des Vorstands und einige Mitarbeiterinnen in Berlin verhindern seit Wochen aktiv die Vernetzung von uns Vereins-Mitfrauen untereinander. Seit ihrem offenen Rechtsverstoß und satzungswidrigem Verhalten enthalten sie nicht nur mir als Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, sondern allen Mitfrauen des Vereins die direkte Kommunikation miteinander vor. Sie boykottieren aktiv und erneut auf rechtswidrige Art und Weise unser Minderheitenbegehren, also unseren Wunsch nach einer raschen Mitfrauenversammlung, nach Transparenz, Aufklärung und basisdemokratischem Verhalten.

Sie blockieren in großem Umfang Mitfrauen und Unterstützende auf Social Media, löschen kritische Beiträge, diskreditieren treue MitstreiterInnen - darunter auch mich.

So schaden sie unserem Verein TERRE DES FEMMES.

Und die Geschäftsführung nutzt dafür seit Wochen die gesamte Infrastruktur unseres Vereins inklusive Hoheit über alle Kommunikationswege, Einsatz aller Arbeitskräfte, unkontrollierbarer Verwendung unserer Mittel.

Das alles zeigt mir, welche Geringschätzung die Geschäftsführerin Christa Stolle mit einem Teil des Vorstands und einigen Mitarbeiterinnen letztendlich allen Mitfrauen von TDF gegenüber an den Tag legt.

Und das ist höchst bedauerlich und fatal!

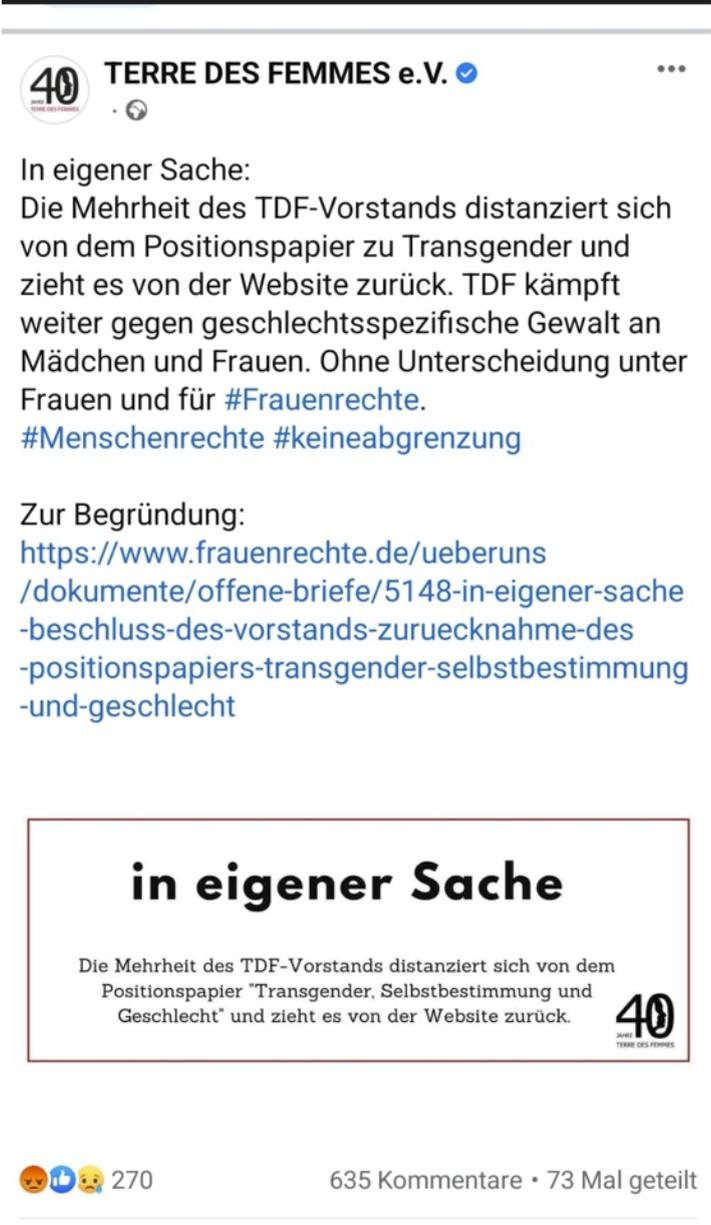
Deshalb, liebe Mitfrauen: wir brauchen jetzt eure direkte Unterstützung!

Wir Viele müssen uns gegen die Blockade seitens der Wenigen in der Geschäftsführung jetzt schnell zusammentun und vernetzen!

Bitte meldet euch bei unserer Koordinatorinnen-Gruppe [@savetdf](https://www.instagram.com/savetdf) per E-Mail an saveTDF@gmx.de an - wir nehmen euch gern in unseren TDF-internen Informationsverteiler auf.

Der Post entspricht im Wesentlichen den Tatsachen- und Rechtsfeststellungen dieses Gutachtens. Insoweit ist sicherlich zu konstatieren, dass er nicht der Interessenlage des Vorstands entspricht, die aber offenkundig und in Ansehung des nach wie vor bestandkräftigen Beschlusses der Mitfrauenversammlung vom 12.09.2020 nicht der Interessenlage der Mitfrauenversammlung entspricht. Da die Kommunikationswege für die Initiatorinnen des Minderheitenquorums zu den Mitfrauen des Vereins durch den Vorstand

beschränkt sind, sind die Initiatorinnen des Minderheitenquorums gezwungen, sich anderer Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu bedienen. Dies geschieht über soziale Medien in der Hoffnung, eben diese Mitfrauen zu erreichen, auf Abläufe im Zusammenhang mit dem Minderheitenquorum hinweisen zu können und einen Diskussionsbeitrag in einer ohnehin durch den (Mehrheits-)Vorstand veröffentlichten Debatte zu leisten. Wie der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin agiert, offenbaren die nachstehend wiedergegebenen Screenshots die den Rückzug des Positionspapiers auf der eigenen Facebookseite selbst publik gemacht haben und damit in die Öffentlichkeit gegangen sind:



40 TERRE DES FEMMES e.V. ✓

In eigener Sache:
Die Mehrheit des TDF-Vorstands distanziert sich von dem Positionspapier zu Transgender und zieht es von der Website zurück. TDF kämpft weiter gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Mädchen und Frauen. Ohne Unterscheidung unter Frauen und für #Frauenrechte.
#Menschenrechte #keineabgrenzung

Zur Begründung:
<https://www.frauenrechte.de/ueberuns/dokumente/offene-briefe/5148-in-eigener-sache-beschluss-des-vorstands-zuruecknahme-des-positionspapiers-transgender-selbstbestimmung-und-geschlecht>

in eigener Sache

Die Mehrheit des TDF-Vorstands distanziert sich von dem Positionspapier "Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht" und zieht es von der Website zurück.

40
TERRE DES FEMMES

👍👎🗨️ 270 635 Kommentare • 73 Mal geteilt

und im übrigen auch nicht gezögert haben, sich in der Diskussion um das Positionspapier von außen Unterstützung zu holen – etwa des Deutschen Frauenrates – und dies sogleich öffentlich zu machen:



Weitere öffentliche Stellungnahmen des (Mehrheits-)Vorstands kommen hinzu.

Insoweit ist nicht zu erkennen, dass die Mitfau Inge Bell sich in dem notwendig offen geführten Kommunikationsprozess auf irgendeine Art und Weise vereinschädigend verhalten hätte – wohl aber den offenkundigen Interessen des (Mehrheits-)Vorstands und der geschäftsführenden Vorstandsfrau zuwider, die indes auch mit diesem anwaltlichen Schreiben die eigene Interessenlage mit jener des Vereins verwechseln, dessen

Willensbildung nach wie vor in einem Beschluss vom 12.09.2020 gefasst ist, mit dem das "Positionspapier Positionspapiers zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V." verabschiedet wurde.

Es fragt sich insoweit, aus welchen Gründen nicht der (Mehrheits-)Vorstand und die geschäftsführende Vorständin selbst eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen haben, um das Positionspapier – wenn es denn so dringlich gewesen ist – eben dort erneut zu diskutieren und zu einer Abstimmung zu bringen, anstatt keine vier Wochen nach der letzten Mitfrauenversammlung aus eigener Entscheidungsanmaßung über dieses Positionspapier im direkten Gegensatz zur erfolgten Willensbildung der Mitfrauenversammlung so zu befinden, wie es Ihnen opportun erschien. Das korrekte, vereinsrechtlich einwandfreie und satzungsmäßige Handlungsinstrumentarium stand ihnen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung zur Verfügung.

Dieses Verhalten des (Mehrheits-)Vortands und der geschäftsführenden Vorstandsfrau unter dem Gesichtspunkt der Vereinsschädigung einer Prüfung zu unterziehen, ist ausdrücklich nicht Teil unseres Auftrages zur Bewertung und Stellungnahme.

Ergebnis zu 6):

Ein vereinschädigendes Verhalten der Mitfrau Inge Bell ist nicht zu erkennen.

Hamburg/ Berlin, 02.09.2022

Nikolai Klute
Rechtsanwalt

Andrè Nourbakhsch
Rechtsanwalt